

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrkostensatzung)

Päambel

Aufgrund

- §§ 8 Abs. 1 S. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2025 (GVBl. LSA S. 410),
- § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001 S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA 2020 S. 108),
- §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA 2020 S. 712); hat der Gemeinderat der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§1
Allgemeines**

- (1) Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG LSA in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst wird durch die Feuerwehrsatzung vom 26.05.2010 (in der jeweils gültigen Fassung) im § 1 Abs. 1 festgelegt.
- (2) Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

**§2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Gebühren werden erhoben für:
 1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG LSA, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG LSA genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG LSA) oder der Hilfeleistung dienen (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG LSA)
 3. freiwillige Einsätze,
 4. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
 5. Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c. Einfangen von Tieren,
- d. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- e. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,

- (2) Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn diese ohne Vernachlässigung der nach dem BrSchG LSA zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich sind. Ein Rechtsanspruch auf die Erbringung von freiwilligen Leistungen besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. die Leistung durch Dritte erbracht werden kann.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist

- 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
- 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
- 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
- 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst,
- 5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Nr. 4 dieser Satzung.

- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende, inklusive der Zeit, die für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich ist. Es wird minutengenau abgerechnet.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien oder verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungzwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.
- (3) Die Ausführung einer gebührenpflichtigen Leistung nach § 2 Abs. 1 S. 2 kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses auf die zu erwartende Gebührenschuldabhängig gemacht werden.

§ 7 Haftung

Die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostensatzung vom 26.05.2010 außer Kraft.

Anlage:

Gebührentarif

Droyßig, den 12.01.2026

Kraneis

Verbandsgemeindebürgermeister



**Gebührentarif (Anlage) zur Feuerwehrkostensatzung der Verbandsgemeinde
Droyßiger-Zeitzer Forst vom 10.12.2025**

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebührensatz je Minute
1	Fahrzeuge inkl. Beladung, Ausstattung und Einsatzkräfte	
1.1	Einsatzfahrzeuge über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht Löschgruppenfahrzeuge HLF 20 LF 16 LF 8/6 Tanklöschfahrzeuge TLF 16/24 TLF 3000 TLF 4000 Mittlere Löschfahrzeuge Gerätewagen Logistik MLF GW-L2	27,56 €
1.2	Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF TSF-W Kleinlöschfahrzeuge KLF Schlauchwagen SW	24,16 €
1.3	Sonstige Einsatzfahrzeuge MTW KdoW	14,09 €
1.4	Anhänger	0,10 €
2	Verbrauchsmaterial	
	z.B. Bindemittel, Löschmittel, Einwegschutzkleidung, Kleinmaterial	Wiederbeschaffungskosten zum Tagespreis
3	Entsorgungskosten	
	z.B. Öl- und Chemikalienbinder	In Höhe der tatsächlichen Entsorgungskosten
4	Grob fahrlässige oder grundlose Alarmierung / Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen	Aufwand nach lfd. Nr. 1 entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung bezogen auf das jeweilige Alarmstichwort